Tierhaltererklärung

zum innerstaatlichen Verbringen

von Kälbern in einem Alter von bis zu 90 Tagen

Das Kalb mit der Ohrmarkennummeraus dem Betrieb mit der Registriernummer nach § 26 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung	
in	Kreis
Land	
_	jeweiligen Impfstoffherstellers mit einem
□ BTV 8-Impfstoff	
wirksam geimpften Muttertier ¹ mit der O	hrmarkennummer
ab und das Kalb hat nach der durchgeführ	rten BTV 8-Impfung die Biestmilch des genannten
Muttertieres erhalten.	
	Unterschrift des Tierhalters

¹ Ein wirksamer Impfschutz liegt vor, soweit das Muttertier bei der Erstimpfung zweimal in dem vom Impfstoffhersteller angegebenen Abstand geimpft wurde (Grundimmunisierung) und nach der zweiten Impfung mindestens 4 Wochen vergangen sind. Der wirksame Impfschutz wird aufrechterhalten, wenn die Wiederholungsimpfungen in dem vom Impfstoffhersteller angegebenen Abstand durchgeführt werden.